



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals
2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Allgemeinverfügung zur
Verschärfung der Hotspot-Regelung/Rote Ampel-Regelung..... S. 628

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24,
83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an
poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos
eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter
<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw.
Erkrankung COVID-19; Allgemeinverfügung zur Verschärfung der Hotspot-
Regelung/Rote Ampel-Regelung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 IfSG und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. ¹In Abweichung zu den aktuell geltenden Hotspot-Regelungen/Rote Ampel-Regelungen gemäß § 17 Satz 2 Nr. 1 und § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV ist der Zugang zu Gaststätten und Beherbergungsbetrieben nur Gästen gestattet, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sog. 2G). ²Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, kann bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde) ausnahmsweise der Zutritt gewährt werden. ³Für bereits angereiste Übernachtungsgäste gilt die bisherige Regelung des § 11 der 14. BayIfSMV vorübergehend bis einschließlich 21.11.2021 weiter; der Beherberger kann dabei von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen oder die Verschärfung in Satz 1 und 2 umsetzen. ⁴§ 3 a Abs. 1 Satz 3 der 14. BayIfSMV gilt entsprechend.
2. ¹In Abweichung zu den aktuell geltenden Hotspot-Regelungen/Rote Ampel-Regelungen gemäß § 17 Satz 2 Nr. 4 und § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV dürfen zu allen Betrieben (unabhängig von Mitarbeiteranzahl und Betriebszweig) Beschäftigte und Inhaber, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und die sonst nach den Bestimmungen der 14. BayIfSMV keinen nach dem Impf-, Genesenen- oder Teststatus differenzierenden Zutrittsregelungen unterliegen, im Hinblick auf geschlossene Räume nur Zutritt erhalten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (sog. 3G). ²Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen mit besonderer verfassungsrechtlicher Autonomie, z. B. Landtag, Gerichte sowie Mitglieder von kommunalen Selbstverwaltungsgremien. ³Die Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.
3. ¹In Abweichung zu den aktuell geltenden Regelungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 der 14. BayIfSMV ist der Zugang zu vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen für Besucher von Patienten oder Bewohnern dieser Einrichtungen nur geimpften, genesenen und getesteten Personen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV gestattet (sog. 3G plus).²Getesteten Personen werden Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder gleichgestellt. ³Ausnahmen sind bei Vorliegen von triftigen Gründen, insbesondere bei lebensbedrohlichen Zuständen oder Sterbegleitung durch die Einrichtung zu erteilen. ⁴§ 3 a Abs. 1 Satz 3 der 14. BayIfSMV wird ausgeschlossen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.11.2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 24.11.2021.

Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 14. BayIfSMV vom 09.11.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.
- Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden.

Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 4,9 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 97.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Stadtgebiet Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen knapp 6.000 Erkrankungsfälle und 79 Todesfälle nachweislich bestätigt. Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit – insbesondere in der anstehenden kalten Jahreszeit – eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Der Inzidenzwert im Stadtgebiet Rosenheim liegt seit dem 22.10.2021 über 300. Am 10.11.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 394,7, am 11.11.2021 bei 388,4. Tagesaktuell (Stand 12.11.2021) liegt die Inzidenz bei 470,2. Die Situation in den Krankenhäusern ist inzwischen äußerst angespannt, sodass am 10.11.2021 der Katastrophenfall ab 11.11.2021 festgestellt wurde.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist zu besorgen, dass bei weiterhin ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflichtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. In Teilbereichen ist dies bereits bei elektiven Eingriffen der Fall. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt werden. Weiterhin ist zu befürchten, dass bayernweit in Kürze keine Verlegungen mehr erfolgen können.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Verordnung zur Änderung der 14. BayIfSMV vom 09. November 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 777, BayRS 2126-1-18-G) verwiesen.

II.

Zu den Ziffern 1 bis 3:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Gemäß § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in den § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 17 genannten Maßnahmen und Beschränkungen sein.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die aktuell stagnierende Impfkampagne - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Auch arbeiten die Kliniken – insbesondere in der Region - aktuell an der Belastungsgrenze. Aufgrund mangelnder Kapazitäten ist in Kürze auch keine regionale Entlastung durch Verlegungen leistbar.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, 15 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 insbesondere auch Beschränkungen von Übernachtungsangeboten und des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen, Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel die Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens in Betracht.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 14. BayIfSMV). In den Verordnungen werden vom Staatsministerium infektionsschutzrechtliche Beschränkungen angeordnet. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.

In den § 3, § 3 a, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11, § 17 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 4 und § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV werden bereits Voraussetzungen für den Zugang zu Pflege- und Behinderteneinrichtungen, zu Betrieben, für die Gastronomie und die Beherbergung (3G, 3G+ und 2G) geschaffen. Diese werden durch die jeweils geltenden Rahmenhygienepläne teils weiter konkretisiert.

Gemäß § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV können die für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden jedoch weitergehende oder ergänzende Anordnungen erlassen. Im Stadtgebiet Rosenheim ist aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen festzustellen. Der Inzidenzwert liegt tagesaktuell (Stand 12.11.2021) bei 470,2. Die Infektionsketten sind nicht länger nachvollziehbar. Es herrscht vielmehr allgemein ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Die Lage in den Kliniken der Region ist äußerst angespannt. Aufgrund der starken Auslastung der Kliniken in Stadt und Landkreis Rosenheim wird bereits die Durchführung elektiver Operationen ausgesetzt, um die medizinische Notfallversorgung gewährleisten zu können. Die Kapazitäten der Intensivbetten sind ausgeschöpft. Regionale und überregionale Abverlegungen sind nahezu nicht bzw. nur sehr vereinzelt möglich.

Die Auswahl der in den Nr. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung verfügbaren Schutzmaßnahmen erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie der Fortführung eines sicheren, täglichen Präsenzbetriebs an Schulen sowie eines sicheren Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen. Die Anordnungen stellen dahingehend geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen dar.

Eine erhöhte Zugangsbeschränkung von 2G bei Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, die 3G-Personalkontrolle in allen Betrieben unabhängig von der Mitarbeiterzahl sowie die erhöhte Zugangsbeschränkung von 3G plus bei Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind geeignet, die Zahl der Infektionen, deren Weiterverbreitung und damit die Krankenhauseinweisungen zu verringern.

Insbesondere Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Behinderten- und Pflegeeinrichtungen haben sich als potentielle Übertragungsorte gezeigt. In diesen Bereichen kommen typischerweise eine größere Anzahl von Personen zusammen. Hierdurch steigt das Risiko einer Ansteckung einer Mehrzahl von Personen bei einer unentdeckten Infektion, die Ansteckungswahrscheinlichkeit erhöht sich. Geimpfte und genesene Personen haben im Falle einer Infektion eine geringere Virenlast und sind im Vergleich zu infizierten, nicht geimpften Personen weniger ansteckend. Weiterhin sind

Nichtgeimpfte empfänglicher für Infektionen. Darüber hinaus mehren sich die Ausbruchsgeschehen in Pflegeheimen mit einem vulnerablen Personenkreis. Gerade Infektionen in diesen Einrichtungen können weitreichende Folgen haben, da für ältere Personen das Risiko für einen schweren Verlauf bzw. einen Krankenhausaufenthalt erheblich erhöht ist.

Die Ergreifung der verfügbaren Schutzmaßnahmen ist erforderlich. Mildere Mittel sind aufgrund des starken örtlichen Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung, insbesondere der stationären Krankenhausversorgung, nicht länger ausreichend, um den Ausbruch von Infektionsherden in den genannten Bereichen zu verhindern. Die bloße Möglichkeit und Empfehlung 2G bzw. 3G plus wahrzunehmen ist auch aufgrund der geringen derzeitigen Inanspruchnahme nicht ausreichend.

Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen. In der derzeitigen Pandemiesituation kollidieren bei der Einschränkung zum Zugang von Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Bei der Verschärfung der Personalkontrollen kollidiert insbesondere das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Zugang zu den entsprechenden Betrieben und Einrichtungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich. Die Beschränkung des Zugangs für nicht geimpfte Personen ist insbesondere verhältnismäßig aufgrund der betriebstypischen größeren Menschenansammlungen und der Nähe zu anderen Menschen sowie aufgrund der besonders zu schützenden Personengruppen. Im Vergleich zu anderen Betriebszweigen muss daher eine noch strengere Zugangskontrolle geschaffen werden, um Hotspots zu vermeiden. Des Weiteren dienen die ergriffenen Maßnahmen dazu, erneute Betriebsschließungen oder Besuchsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern.

Nicht geimpfte Personen stellen den erheblichen Anteil der infizierten Personen dar. Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 03.11.2021 betrug die 7-Tages-Inzidenz der Ungeimpften mit 537,1 rund das Neunfache der 7-Tages-Inzidenz der Geimpften, die zum damaligen Stand mit 60,1 angegeben war (https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#inzidenzgeimpft). Während die Zahl der COVID-19-Patienten, die stationär behandelt werden mussten, seit Anfang Mai kontinuierlich sank, werden seit etwa Mitte August wieder deutlich höhere Zahlen, aktuell auf einem Niveau von um die 2.800 beobachtet. Die Zahl der mit stationär zu versorgenden COVID-19-Patienten belegten Betten stieg seit August insgesamt um 2.608 auf nunmehr 2.809 an, d. h. die Gesamtzahl der mit COVID-19-Patienten belegten Betten hat sich rund vierzehnfach vervielfacht. Insbesondere in den letzten Wochen wurde ein alarmierend starker Anstieg der Anzahl der bayernweit stationär behandelten COVID-19-Patienten beobachtet. So erhöhte sich die Zahl allein seit der vergangenen Woche um rund 24 %, innerhalb der letzten beiden Wochen sogar um rund 95 %. Auch im intensivmedizinischen Bereich spiegelt sich diese Entwicklung wider (Zunahme der auf Intensivstationen versorgten COVID-19-Fälle seit Mitte August um rund 600, dies entspricht angesichts des niedrigen Ausgangsniveaus einer

Steigerung von rund 1.300 % (Quelle: DIVI-Intensivregister). Aktuell werden bayernweit 2.809 Patienten, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, stationär behandelt (Meldungen der Krankenhäuser in IVENA vom 9. November 2021). 650 COVID-19-Fälle werden derzeit intensivmedizinisch behandelt (Meldungen der Krankenhäuser im DIVI-Intensivregister vom 9. November 2021).

Diese bayernweite Feststellung spiegelt sich auch in Stadt und Landkreis Rosenheim wider, da im Rahmen des allgemeinen Infektionsgeschehens in den letzten Wochen im Schnitt rund 3/4 der aktiven bekannten Fälle nicht oder nicht vollständig geimpft waren oder sind.

Weiterhin liegt bei den Anordnungen der Zugangsregelungen keine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vor, da nicht Gleiches ungleich behandelt wird. Selbst wenn jedoch eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vorliegen würde, so wäre diese jedenfalls sachlich gerechtfertigt, da Geimpfte und Genesene nachweislich seltener an COVID-19 erkranken und selbst bei einer Infektion diese seltener weitergeben. Weiterhin ist die Belastung des Gesundheitswesens durch Geimpfte und Genesene weitaus geringer, da diese nicht nur weniger anfälliger für eine Ansteckung sind, sondern auch eine deutlich niedrigere Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf haben.

Es besteht weiter ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden an der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung tritt am 15.11.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 24.11.2021. Durch das Gesundheitsamt Rosenheim erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in
Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine
Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 12.11.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat